



Landgericht Oldenburg
Geschäfts-Nr.:
16 O 2189/12

Verkündet am:
04.04.2013

Rhode, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn ..., ... Oldenburg,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. ... Berlin,
Geschäftszeichen: ...

gegen

...,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. ... Nürnberg,
Geschäftszeichen: ...

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2013 durch die Richterin am Landgericht Schöneborn als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 20.600,00 EUR zuzüglich entgangenen Gewinn für die Zeit vom 01.09.2008 bis 14.10.2011 in Höhe von 1.574,16 € sowie Zinsen aus 20.600,00 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2011 zu zahlen. Der darüberhinausgehende Anspruch auf entgangenen Gewinn wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen.
3. Die Verurteilung der Beklagten gemäß den Anträgen zu 1. und 2. erfolgt Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus seiner am 25.08.2008 gezeichneten Beteiligung an der ConRendit 12 GmbH & Co.KG über nominal 20.000,00 EUR an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte des Klägers aus seiner am 25.08.2008 gezeichneten Beteiligung an der ConRendit 12 GmbH & Co.KG in Verzug befindet.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckendes Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit einer am 25.08.2008 gezeichneten Beteiligung an der ConRendit 12 GmbH & Co.KG (im folgenden ConRendit) in Höhe von nominal 20.000,00 EUR zuzüglich 600,00 EUR Agio geltend.

Der Kläger ist Unternehmer und Inhaber eines Lohn- und Entsorgungsfachbetriebes für Klärschlamm und Gülletransporte. Die Beklagte ist eine Geschäftsbank, bei der der Kläger seit dem Jahr 2000 Kunde ist. Aufgrund eines Liquiditätsüberschusses im Sommer 2008 suchte der Kläger nach einer geeigneten Anlagemöglichkeit für einen Betrag von insgesamt 50.000,00 EUR. Am 25.08.2008 ließ sich der Kläger durch den bei der Beklagten beschäftigten freien Handelsvertreter Herrn H. beraten. Das Beratungsgespräch fand bei dem Kläger zu Hause statt. Im Rahmen dieser Beratung schilderte der Kläger zunächst seine Anlageziele, welche zwischen den Parteien streitig sind. Herr H. stellte dem Kläger den ConRendit und eine Anleihe von Morgan Stanley vor, welche dieser im folgenden zeichnete mit einem Anlagebetrag in Höhe von 20.000,00 EUR für ConRendit und 30.000,00 EUR für Morgan Stanley.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.09.2011 hat der Kläger die Beklagte - erfolglos - unter Fristsetzung bis zum 14.10.2011 aufgefordert, die streitbefangene Beteiligung und die daraus resultierenden Ansprüche Zug um Zug gegen Rückzahlung des Einlagebetrages einschließlich Agio sowie des entgangenen Gewinns zu übertragen.

Der Kläger behauptet, er sei von Herrn H. falsch beraten worden. Ihm sei es darauf angekommen, eine „sichere“ Anlage mit Kapitalerhalt im Rahmen seiner Altersvorsorge zu erwerben, die einen festen Anlagezeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet. Die anderslautenden Angaben, die er mit der „Änderung seiner Anlagestrategie“ vom 26.01.2001 (Anlage B2) gemacht habe, hätten keine Gültigkeit mehr gehabt. Er ist der Auffassung, dass die Beratung durch die Beklagte schon deswegen fehlerhaft gewesen sei, weil mit der Beteiligung die von dem Kläger geäußerten Anlageziele der Altersvorsorge resp. des Vermögensaufbaus sowie einer Rückzahlung zu einem festen Termin nicht erreicht werden können. Herr Hildebrandt hätte insbesondere darauf hinweisen müssen, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet wird und ein Ausscheiden aus der Gesellschaft nur durch vorzeitige Kündigung möglich ist. Auch habe Herr H. nicht auf die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens

hingewiesen, ebenso wie auf eine fehlende Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens. Der Kläger behauptet ferner, er sei von der Beklagten nicht hinreichend über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken aufgeklärt worden. Weder sei er über ein Totalverlustrisiko aufgeklärt worden, noch über die Nachhaftung als Kommanditist. Insbesondere habe der Berater den Emissionsprospekt nicht so rechtzeitig ausgehändigt, dass der Kläger in der Lage versetzt gewesen wäre, diesen eingehend zu prüfen. Vielmehr sei die Beratung vorwiegend anhand eines 2seitigen Faktenblattes vorgenommen worden. Auch habe der Berater die von der Beklagten vereinnahmte Vergütung nicht offenbart. Letztlich behauptet der Kläger, dass er bei ordnungsgemäßer Beratung die Beteiligung an der ConRendit nicht gezeichnet hätte, sondern vielmehr auch die hierauf verwandten 20.600,00 EUR in eine Anleihe von Morgan Stanley mit einer Laufzeit von 3 Jahren investiert hätte. Hierdurch hätte er eine Rendite von 5 % p.a., mindestens aber 1.574,16 EUR erzielt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 20.600,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent aus 20.600,00 EUR vom 01.09.2008 bis 14.10.2011 sowie Zinsen aus 20.600,00 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen.
3. Die Verurteilung der Beklagten gemäß den Anträgen zu 1. und 2. erfolgt Zug-um-Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers aus seiner am 25.08.2008 gezeichneten Beteiligung an der ConRendit 12 GmbH & Co.KG über nominal 20.000,00 EUR an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Rechte des Klägers aus seiner am 25.08.2008 gezeichneten Beteiligung an der ConRendit 12 GmbH & Co.KG in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe keine Vorgabe gemacht, dass eine maximale Laufzeit von 5 Jahren und ein fester Auszahlungstermin gegeben sein sollte. Vielmehr habe der Kläger ein Beteiligungsportfolio zum Zwecke der Risikostreuung aufbauen wollen, wobei die streitgegenständliche Anlage einen ersten Schritt zur Umsetzung dieses Zieles darstellen sollte. Die streitgegenständliche Beteiligung sei dem Kläger anhand des Emissionsprospektes vorgestellt worden. Dieser sei dem Kläger bereits am 07.08.2008 übergeben worden. Anhand des Prospektes sei der Kläger über alle wesentlichen Eigenschaften des Fonds und sämtliche Risiken der Anlage informiert worden, insbesondere über ein mögliches Totalverlustrisiko, die Nachhaftung des ausscheidenden Kommanditisten und die Provisionszahlungen. Zudem habe der Kläger aufgrund vorhergehender Wertpapiergeschäfte bereits Vorerfahrungen besessen, aufgrund derer er sich selber in die Risikoklasse 5b und damit in den hochspekulativen Anlagebereich eingruppiert habe. Die Beklagte bestreitet im Übrigen eine kausale Pflichtverletzung im Hinblick darauf, dass der Kläger kurze Zeit später im Jahre 2009 unternehmerische Beteiligungen gezeichnet habe.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung und ist diesbezüglich der Auffassung, dass etwaige Ansprüche des Klägers mit Ablauf des Jahres 2011 verjährt seien, weil der Kläger spätestens im Jahre 2008 Kenntnis von allen potenziellen möglichen Ansprüchen über das Studium des Verkaufsprojektes hätte erlangen können.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen verwiesen, insbesondere auf die Beratungsdokumentation (K1), das Faktenblatt (K2) sowie auf den Emissionsprosekt (K3).

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 17.01.2008 Beweis erhoben über den Inhalt des Beratungsgespräches vom 25.08.2008 durch Vernehmung des Zeugen ... H.. Ferner hat das Gericht den Kläger persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28.02.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts

fest, dass die Beklagte eine Pflicht verletzt hat, die ihr aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Anlageberatungsvertrag oblag.

1. Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein solcher Vertrag kommt regelmäßig stillschweigend zustande, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Tritt ein Anlageinteressent an eine Kreditinstitut heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend angenommen (BGH, Urteil vom 25.06.2002, XI ZR 218/01). Entsprechend dieser Maßgaben bestand ein Anlageberatungsvertrag zwischen den Parteien. Das ergibt sich aus dem Vortrag zu dem Beratungsgespräch am 25.08.2008 und wird auch von beiden Parteien so bewertet.

2. Die Beklagte hat die ihr aus dem Anlageberatungsvertrag obliegende Pflicht zur Aufklärung des Klägers verletzt.

a. Aus einem Anlageberatungsvertrag ist der Berater zur vollständigen und richtigen Anlageberatung verpflichtet. Inhalt und konkrete Ausgestaltung der dem Berater obliegenden Pflichten hängen von den Umständen des Einzelfalles ab, von der Person des Kunden einerseits und dem konkreten Anlageprodukt andererseits. Zu den in der Person des Kunden gelegenen, die sog. anlegergerechte Beratung, prägenden Umständen gehören insbesondere dessen, unter anderem durch seine Anlageerfahrung bestimmter Wissensstand, seine Risikobereitschaft und sein Anlageziel. Hinsichtlich des Anlageobjektes hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Der Anlageberater schuldet insoweit eine fachmännische Bewertung der für den Anlageentschluss relevanten Tatsachen, um eine dem Anleger und der Anlage gerecht werdende Empfehlung abgeben zu können. Abzugeben ist die Empfehlung auf der Grundlage einer mit banküblichem kritischem Sachverstand durchgeführten Prüfung. Insbesondere hat die dem Kunden geschuldete Aufklärung über die relevanten Umstände richtig und vollständig zu sein.

b. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat der Kläger, der als Anspruchsteller die Beweislast für die von ihm behauptete Verletzung von Beratungspflichten der Beklagten trägt, den Beweis einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch die Beklagte

führen können. Die Beklagte hat sowohl gegen die Pflicht zur objektgerechten, als auch gegen die Pflicht zur anlegergerechten Aufklärung verstoßen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte durch ihren Berater Hildebrandt bereits nicht ordnungsgemäß über das Anlageprodukt informiert hat.

Ausweislich Blatt 61 f des Emissionsprospektes gilt für den ConRendit folgendes:

„Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Jeder Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Geschäftsjahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2013, ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus. Es steht ihm dann grundsätzlich ein Anspruch auf Abfindung in der Höhe des Liquidationswertes der Beteiligung zu, dessen Höhe der mit der Erstellung der Jahresabschlüsse der beauftragte Steuerberater der Gesellschaft verbindlich als Schiedsgutachter feststellen wird. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich in zwei gleichen Halbjahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens, auszuzahlen. Das Guthaben ist nicht zu verzinsen.“

Entgegen dieser klaren und eindeutigen Regelung, die dem Emissionsprospekt entnehmbar ist, steht fest, dass der Berater dem Kläger erklärt hat, der Fond ende nach einer festen Laufzeit von 5 Jahren und die Einlage werde dann automatisch ausgezahlt. Dies hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar und überzeugend angegeben. Diese Angaben hat der Berater auch bestätigt. Er hat ausgesagt, davon ausgegangen zu sein, dass die Beteiligung tatsächlich nach einer festen Laufzeit von 5 bzw. 5 1/2 Jahren ende und es automatisch zu einer Rückzahlung des Einlagebetrages komme. Insofern habe er dem Kläger im Beratungsgespräch gegenüber angegeben, dass dieser nach Ablauf der festen Laufzeit sein Geld automatisch zurück erhalte. Er habe nicht gewusst, dass der Fond keine feste Laufzeit habe und, dass der Kunde den Fond selbst hätte kündigen müssen mit der Folge, dass ein Auseinandersetzungsguthaben verbindlich festgestellt werden muss, welches dann in zwei - unverzinslichen - Halbjahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters ausgezahlt wird. Andernfalls hätte er dem Kläger diesen Fond nicht empfohlen. Die hierzu im Emissionsprospekt vorhandenen Hinweise unter der Rubrik „Rechtliche Grundlagen“ habe er nicht gekannt. Insofern habe er den

Prospekt nicht in sämtlichen Einzelheiten gelesen, sondern sich vornehmlich auf das Faktenblatt sowie die Zusammenfassung, welche von der Beklagten herausgegeben worden sei, verlassen. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zeugen H. nicht zu folgen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger oder der Berater die Unwahrheit gesagt haben, hat das Gericht nicht. Insbesondere die Aussage des Zeugen H. ließ keine Belastungstendenz erkennen, denn er hat offen eingeräumt, eine von dem Prospekt abweichende Beratung durchgeführt zu haben und den Prospekt in seinen Einzelheiten nicht gelesen zu haben. Auch ist eine Wiederöffnung des Verfahrens zwecks Vernehmung des mit Schriftsatz vom 18.03.2013 benannten Zeugen K. gem. § 156 ZPO nicht veranlasst.

Diese Aufklärungspflichtverletzung im Hinblick auf eine objektgerechte Aufklärung wirkt sich auch aus auf eine anlegergerechte Empfehlung. Denn es steht fest, dass der Kläger gegenüber dem Anlageberater ausdrücklich eine feste Laufzeit von etwa 5 Jahren sowie eine Rückzahlung seiner Einlage zu einem festen Zeitpunkt als Voraussetzung für die Wahl seiner Anlage angegeben hat. Dies hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nachvollziehbar erklärt. Dass der Kläger diese Vorgaben gemacht hat, hat auch der Berater bestätigt. Er hat ausgesagt, der Kläger hätte eine mittlere Laufzeit von maximal 5 Jahren gewünscht. Einem solchen ausdrücklich geäußerten Wunsch kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass der Kläger unstreitig kurze Zeit später Anlagen gezeichnet hat, die diesen Kriterien nicht entsprechen. Allein ausschlaggebend ist die konkrete Vorgabe im Rahmen des Beratungsgespräches am 25.08.2008.

Dem stehen im Ergebnis auch nicht die Angaben in der Beratungsdokumentation sowie der Umstand entgegen, dass der Kläger von den tatsächlichen Umständen hätte Kenntnis erlangen können durch eigenes Studium des Prospektes. Denn der Kunde darf auf die Angaben des Beraters vertrauen, ohne dessen Richtigkeit selbst recherchieren zu müssen. Insofern hat der Bundesgerichtshof im Rahmen der Verjährungsproblematik entschieden: „Vertraut der Anleger auf den Rat und die Angaben „seines“ Beraters oder Vermittlers und sieht davon ab, den Anlageprospekt durchzusehen und auszuwerten, so ist darin im Allgemeinen kein in subjektiver und objektiver Hinsicht „grobes Verschulden gegen sich selbst“ zu sehen. Unterlässt der Anleger eine „Kontrolle“ des Beraters oder Vermittlers durch Lektüre des Prospekts, so

weist dies auf das bestehende Vertrauensverhältnis hin und ist deshalb für sich allein genommen nicht schlechthin „unverständlich“ oder „entschuldigbar.“ (BGH, Urteil vom 22.09.2011, III ZR 186/10).

3. Die Aufklärungspflichtverletzung war für die Anlageentscheidung des Klägers auch kausal. Hätte der Berater darauf hingewiesen, dass die Beteiligung nicht mit einer festen Laufzeit versehen ist, sondern frühestens nach 5 bzw. 5 1/2 Jahren eine Kündigung durch den Anleger erforderlich ist und diese sodann zu der Berechnung eines Auseinandersetzungsguthaben führt, so hätte der Kläger die streitgegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet. Nach den Grundsätzen des beratungskonformen Verhaltens greift bei Vorliegen einer Aufklärungspflichtverletzung unmittelbar die Beweislastumkehr ein, ohne dass es darauf ankäme, ob ein Entscheidungskonflikt für den Anleger vorgelegen hat (BGB, NJW 2012, 2427). Diese Vermutung vermochte die Beklagte auch nicht dadurch zu entkräften, dass der Kläger nach der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung erneut Beteiligungen mit längeren Laufzeiten abgeschlossen hat.

4. Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Das Verschulden wird bei Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der Aufklärungspflichtige muss danach darlegen und beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft (BGH, Urteil vom 18.01.2007, III ZR 44/06). Hierzu trägt die Beklagte nicht vor.

5. Der ursächlich durch die Aufklärungspflichtverletzung eingetretene Schaden liegt im Abschluss einer nicht den geweckten Vorstellungen entsprechenden Kapitalanlage, der Zeichnung des ConRendit. Ist der Gläubiger durch die Pflichtverletzung zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags veranlasst worden, muss der Schuldner den Gläubiger so stellen, als hätte dieser die nachteilige Disposition nicht getroffen. Infolgedessen richtet sich der Anspruch auf Ersatz des aufgewandten Betrages und etwaige Folgeschäden Zug um Zug gegen Übertragung des erworbenen Gegenstandes (Palandt-Grüneberg, 71. Auf., § 280 Rn. 32). Darüber hinaus steht dem Kläger auch ein Anspruch auf entgangenen Gewinn zu und damit auf Verzinsung des Anlagebetrages in dem Zeitraum 01.09.2008 bis 14.10.2011. Während eine pauschal zu erstattende vorgerichtliche Verzinsung des Anlegerschadens umstritten ist, liegt der Fall hier anders. Vorliegend hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er den Betrag von 20.600,00 EUR bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände in eine

Anleihe von Morgan Stanley mit 3 Jahren Laufzeit investiert hätte. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger einen Betrag von insgesamt 50.000,00 EUR anlegen wollte und aufgrund der Beratung durch Herrn Hildebrandt 20.000,00 EUR € in den ConRendit und 30.000,00 EUR in eine Anleihe von Morgan Stanley investiert hat. Bei sachgerechter Würdigung des Streitstandes ist anzunehmen, dass der Kläger den Einlagebetrag von 20.600,00 EUR gleichfalls in diese Anleihe von Morgan Stanley investiert hätte. Unwidersprochen hat der Kläger vorgetragen, dass ihm hierdurch ein Gewinn von mindestens 1.574,16 EUR entgangen ist.

6. Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt gem. §§ 195, 199 BGB. Etwaige Schadensansprüche des Klägers gegen die Beklagte wegen fehlerhafter Anlageberatung unterliegen der Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB. Fristbeginn ist gemäß § 199 Abs. 1 BGB der Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände erlangt. Der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte ist im Jahre 2008 entstanden, da der durch die Beratungspflichtverletzung eingetretene Schaden in der Zeichnung der Beteiligung liegt (vgl. dazu: BGH, Urteil vom 22.07.2010, III ZR 203/09). Soweit die Beklagte der Auffassung ist, im Jahre 2008 hätte der Kläger Kenntnis von allen potenziell möglichen Ansprüchen über das Studium des Verkaufsprospektes erlangen können und müssen, geht er mit dieser Annahme fehl. Wie bereits dargestellt, hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 08.07.2010 (XIII ZR 249/09) und vom 22.07.2010 (III ZR 203/09) entschieden, dass sich eine grobfahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers eines Anlageberaters nicht schon daraus ergebe, dass es der Anleger unterlassen habe, den ihm überreichten Prospekt durchzulesen und auf diese Weise die Ratschläge und Auskünfte des Beraters auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren.

II. Nachdem der Kläger gegenüber der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 21.09.2011 mit Fristsetzung bis zum 14.10.2011 seine Ansprüche geltend gemacht hat, befindet sich die Beklagte seit dem 15.10.2011 gem. § 286 Abs. 1 BGB in Verzug mit der Annahme der Abtretung der Rechte des Klägers aus der Beteiligung. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anlagebetrag auch gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus hat der Kläger auch Anspruch auf Freistellung von den ihm entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Regelung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 ZPO.

Schöneborn